

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im  
Ausschuss für Technik und Umwelt

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom  
15.08.2018

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Hauptstraße 77, Flst. Nr. 95/3**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

Flst. Nr. 30, 96/5 95/6 und 94

Bürgermeisteramt

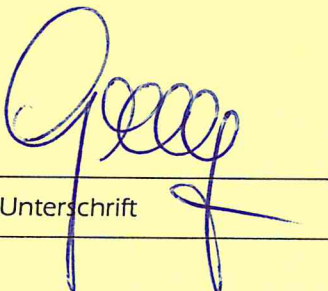
Bauvorhaben:

Dacherhöhung und Erstellen  
einer Terrasse – 1. Nachtrag zur  
Baugenehmigung vom  
12.07.2016

Planverfasser:

Ibs Schweizer  
Achdorferstraße 29  
78176 Blumberg

Datum, Unterschrift



## Anlage zum Bauantrag

Hauptstraße 77, 78176 Blumberg

Dacherhöhung und Erstellen einer Terrasse – 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom  
12.07.2016

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des seit 14.06.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Stadtmitte III“.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“, welcher für das aktuell vorgesehene Bauvorhaben die Rechtsgrundlage darstellt ist die GRZ (Grundflächenzahl) mit 0,6 festgesetzt. Diese ist aufgrund der bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“ gegebenen Bestandsbebauung bereits überschritten. Die Dacherhöhung hat keine weitere Auswirkung auf die Überschreitung der GRZ, sondern lediglich auf die GFZ (Geschossflächenzahl), welche im Bebauungsplan „Stadtmitte III“ mit 1,2 festgesetzt ist. Die zulässige GFZ wird durch die Dacherhöhung nicht überschritten.

Nach Rücksprache mit der Baurechtsbehörde ist für das geplante Bauvorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtmitte III“ hinsichtlich der Überschreitung der höchstzulässigen GRZ erforderlich. Diese kann jedoch erteilt werden, da die Überschreitung der GRZ bereits durch die Bestandsbebauung hervorgerufen wurde und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.